

Leitlinien für den Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen

Einleitung

Behandlung stärken - Resozialisierung sichern: Aktivierender Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen

Erklärtes Ziel der Landesregierung ist es, die Resozialisierung inhaftierter Straftäter durch einen wirksamen Behandlungsvollzug zu verbessern. Ausgehend von dieser Maxime sowie auf der Grundlage der rechtspolitischen Ziele für die 15. Legislaturperiode hat das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit der Vollzugspraxis und der Unterstützung des Justizvollzugsbeauftragten unseres Landes neue und zukunftsweisende Leitlinien für die Gestaltung des Strafvollzuges entwickelt. Diese Leitlinien werden künftig bei allen vollzuglichen Überlegungen, insbesondere im Rahmen der Entwicklung eines neuen Landesstrafvollzugsgesetzes, zugrunde gelegt. Zugleich sollen sie als Eckpunkte zur Fortentwicklung eines modernen und sicheren Strafvollzuges der Vollzugspraxis Orientierungshilfe geben.

Auf diesen Leitlinien fußende Überlegungen und Akzentuierungen sind nachfolgend auch für die Bereiche der Sicherungsverwahrung, des Jugendstrafvollzuges, des Jugendarrestes und der Untersuchungshaft zu entwickeln.

Leitlinie 1: Das Vollzugsziel: Resozialisierung durch Behandlung

Der Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen orientiert sich in allen Bereichen am verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot.

Nach der schon seit Jahren gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebietet es das Grundgesetz, den Strafvollzug auf das Ziel der Resozialisierung der Gefangenen bzw. des Gefangenen hin auszurichten. Allein dieses Gebot, das darauf abzielt, die Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, entspricht den Anforderungen unserer Verfassung. Das Resozialisierungsgebot wird auch durch die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze bestätigt.¹ Vor diesem Hintergrund ist es unzulässig, durch einen allein auf mitwirkungsbereite Gefangene ausgerichteten Vollzug das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot für andere Gefangene außer Kraft zu setzen.

Erklärtes Ziel des Strafvollzugs in Nordrhein-Westfalen ist es daher, jeder ihm anvertrauten Straftäterin bzw. jeden ihm anvertrauten Straftäter zu befähigen, nach seiner Entlassung straffrei leben zu können. Dieses Ziel ist oberste Richtschnur für die Gestaltung des Vollzuges. Das wesentliche Mittel zur Erreichung dieses Zieles ist die Behandlung.

Sinnvolle Behandlung ist allerdings nur dann möglich, wenn sie von Mitwirkung aller Beteiligten getragen wird; jede Gefangene bzw. jeder Gefangene ist daher zum Mit-tun zu motivieren. Ein derart verstandener Strafvollzug stellt Anforderungen und verlangt den Gefangenen Anstrengungen ab. Aber auch wenn diese sich den Angeboten und Maßnahmen des Vollzuges verweigern, werden sie nicht „in Ruhe gelassen“. Ihre Bereitschaft und die Einsicht, dass die Mitwirkung an der Behandlungsmaßnahme lohnt, ist zu fördern und - falls notwendig - zu wecken.

Ein so verstandener "aktivierender Strafvollzug", der sowohl das Personal mit einem erheblich verpflichtenden als auch die Gefangenen mit einem durchstrukturierten Behandlungsprogramm herausfordert, dient unmittelbar dem Schutz der Gesellschaft. Diese hat ein berechtigtes Interesse daran, dass die inhaftierte Straftäterin bzw. der inhaftierte Straftäter nicht rückfällig wird und erneut Rechtsgüter der Gemeinschaft oder einzelner Personen schädigt. Gelingen kann dies nur, wenn der Gefangenen bzw. dem Gefangenen die Fähigkeiten hierzu vermittelt worden sind und die Lebensbedingungen nach der Entlassung die Entfaltung der neu erworbenen Fähigkeiten zulassen.

¹ Vgl. dort I 6.: „Jede Freiheitsentziehung ist so durchzuführen, dass sie den betroffenen Personen die Wiedereingliederung in die Gesellschaft erleichtert. Der Vollzug ist so auszugestalten, dass die Gefangenen fähig werden, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.“

Resozialisierung durch Behandlung ist damit Garant für den bestmöglichen Schutz der Gesellschaft.

Auch während der Inhaftierung gilt dem Schutz der Opfer inhaftierter Straftäter besondere Aufmerksamkeit. Gerade die Opfer von Straftaten dürfen durch die Vollzugsgestaltung nicht beeinträchtigt werden, ihr Schutz ist bei jeder Vollzugsmaßnahme zu beachten. Hierzu werden die Zusammenarbeit mit Opferschutzinstitutionen, die Wiedergutmachung des Schadens und – im Rahmen des Möglichen – Täter-Opfer-Ausgleichmaßnahmen angeregt und durch begleitende Vollzugsmaßnahmen unterstützt.

Leitlinie 2: Gestaltung des Vollzuges

Integrationsgrundsatz, Angleichungsgrundsatz und Gegensteuerungsgrundsatz sind die Gestaltungsgrundsätze des Strafvollzuges. Sie bilden den Orientierungsrahmen für eine erfolgreiche Behandlung der Gefangenen. Die Belange von Sicherheit und Ordnung sowie der Schutz der Allgemeinheit sind hierbei zu beachten.

Bereits von Haftbeginn an ist der Vollzug darauf auszurichten, dass er der Gefangenen bzw. dem Gefangenen hilft, sich nach der Entlassung in das Leben in Freiheit ohne Straftaten einzugliedern, z.B. durch Hilfe bei der Schuldenregulierung oder einen berufserhaltenden Arbeitseinsatz (**Integrationsgrundsatz**). Dabei ist das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen in Freiheit soweit wie möglich anzugleichen (**Angleichungsgrundsatz**). Die Anerkennung der Arbeitsleistung der Gefangenen, eine moderne Gestaltung der Arbeitsbedingungen, die Ausstattung des Haftraumes mit persönlichen Gegenständen sowie die Gewährleistung angemessener Einkaufsmöglichkeiten für Gefangene sind Beispiele einer praxisgerechten Umsetzung des Angleichungsgrundsatzes. Schließlich ist schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges, z.B. der Trennung von Angehörigen und Freundinnen und Freunden, durch geeignete Maßnahmen, wie etwa der Gestattung von Telefonaten oder der Ermöglichung von Besuchen, gezielt entgegenzuwirken (**Gegensteuerungsgrundsatz**).

Bei der Gestaltung des Vollzuges sind die Belange von Sicherheit und Ordnung der Anstalt sowie der Schutz der Allgemeinheit zu beachten. Absolute Sicherheit gibt es nicht, weder im Vollzug noch in sonstigen Lebensbereichen. Das Trugbild absoluter Sicherheit darf daher für den nordrhein-westfälischen Vollzug nicht handlungsbestimmend sein. Dieser muss sich vielmehr an der Bewältigung der bestehenden Gefahren orientieren. Den unterschiedlichen Anforderungen bestimmter Gefangenen-Gruppen – etwa von Männern gegenüber Frauen oder von Jugendlichen gegenüber Erwachsenen – ist durch Sicherheitsstandards Rechnung zu tragen, die sich an dem jeweiligen Gefährdungsgrad orientieren. Dies schließt ein, bei den zu wählenden Maßnahmen auch auf die einzelne Gefangene bzw. den einzelnen Gefangenen und den Stand seiner Behandlung abzustellen.

Die Sicherheitsstrukturen des nordrhein-westfälischen Vollzuges beinhalten neben der baulichen und organisatorischen auch die soziale Sicherheit.

Die baulich-technische Sicherheit umfasst die Gesamtheit aller baulichen und technischen Vorkehrungen, die dem Schutz der Bevölkerung, des Personals und der Gefangenen dienen. Als Beispiele sind die Vorkehrungen gegen Ausbrüche, gegen Angriffe auf das Personal und gegen Übergriffe der Gefangenen untereinander zu nennen. Hierzu gehören bauliche Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Mauern, Gitter, Zäune)

und ergänzend dazu eine Sicherheitstechnik (z.B. Alarmanlagen, Kameraüberwachung), die alle im Vollzug Tätigen unterstützt.

Unter organisatorischer Sicherheit ist das gesamte sicherheitsrelevante Regelwerk und dessen Umsetzung zu verstehen. Das Regelwerk muss allen im Vollzug Tätigen bekannt sowie verständlich und anwenderfreundlich sein. Den gründlichen Kontrollen der Hafträume, Werkbetriebe sowie der Besucher kommt dabei zur Prävention von Ausbrüchen und gewaltsamen Übergriffen, aber auch zur Verhinderung von Drogenkonsum eine hohe Bedeutung zu.

Die soziale Sicherheit umfasst insbesondere die Kommunikation zwischen den im Vollzug Tätigen und den Gefangenen. Dazu gehört die ständige Pflege eines von einem angemessenen Verhältnis zwischen Nähe und Distanz geprägten Beziehungsgeflechtes. Dadurch wird ein frühzeitiges Erkennen von Konflikten und besonderen Problemlagen ermöglicht; insoweit wirkt die soziale Sicherheit präventiv. Auch die Kooperation mit Angehörigen, externen Personen, Institutionen und Behörden trägt zur Sicherheit bei.

Alle drei Aspekte sind so zur Geltung zu bringen, dass sie einander ergänzen und verstärken. Der Kommunikation zwischen den im Vollzug Tätigen und den Gefangenen kommt dabei besondere Bedeutung zu. Der notwendige und wichtige Einsatz moderner Überwachungstechnik vermag den persönlichen Blick der Bediensteten auf die Gefangenen nicht zu ersetzen. Erfahrungen der Vollzugspraxis bestätigen, dass eine verstärkte soziale Teilhabe der Gefangenen, z. B. durch eine zugewandte Kommunikation, das Anstaltsklima entscheidend verbessert und damit wesentlich zur Sicherheit einer Justizvollzugsanstalt beiträgt.

Leitlinie 3: Offener Vollzug

Der offene Vollzug ist ein wesentliches Element für die Resozialisierung straffällig gewordener Menschen. Damit werden in besonderer Weise Möglichkeiten geschaffen, die Gestaltungsgrundsätze des Vollzuges zu realisieren.

Der offene Vollzug bietet die besten Voraussetzungen für eine an den Lebensverhältnissen in Freiheit orientierte Vollzugsgestaltung. Er fördert zugleich die Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Gefangenen und erleichtert ihnen den Übergang in die Freiheit. Mit seiner Öffnung nach außen beugt er zudem schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs vor. Hierzu zählen z.B. die drohende Unselbständigkeit der Gefangenen bzw. des Gefangenen infolge der strengen Reglementierung des geschlossenen Vollzuges oder der Verlust sozialer Beziehungen. Der offene Vollzug bietet inhaftierten Straftäterinnen und Straftätern aber auch die Chance, im Wege vollzuglicher Lockerungen den bisherigen Arbeitsplatz zu erhalten oder neue Arbeitsfelder zu erschließen.

Vor diesem Hintergrund sehen die Anstalten des offenen Vollzugs keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vor und ermöglichen damit so viel Lebensnormalität und Kontakt mit der übrigen Gesellschaft wie möglich. Inhaftierten Straftäterinnen und Straftätern des offenen Vollzuges steht es aber nicht frei, die Anstalt nach ihrem Belieben zu verlassen. Jedes Fortgehen aus der Anstalt setzt eine auf der Grundlage einer Einzelfallentscheidung getroffene besondere Erlaubnis voraus. Das gegenüber dem geschlossenen Vollzug geringere Maß äußerer Kontrolle verlangt ein besonderes Maß innerer Einsicht: Die dort untergebrachten Gefangenen müssen daher auch die Bereitschaft und charakterliche Befähigung zur freiwilligen Einordnung in die Gemeinschaft und zur Selbstdisziplin aufweisen.

In Nordrhein-Westfalen bestehen drei Möglichkeiten, die Haftzeit im offenen Vollzug zu verbringen. Nach dem Vollstreckungsplan treten auf freiem Fuß befindliche Verurteilte grundsätzlich ihre Haft im offenen Vollzug an. Bei inhaftierten Straftäterinnen und Straftätern mit einer Verbüßungsdauer von mehr als 24 Monaten kommt eine Verlegung in den offenen Vollzug nach Abschluss des Einweisungsverfahrens in Betracht. Schließlich können Gefangene, die eine positive Entwicklung aufweisen, im Wege der sog. "Progression" aus dem geschlossenen in den offenen Vollzug verlegt werden.

Die Möglichkeiten der Unterbringung Gefangener im offenen Vollzug sind wahrzunehmen und auszuschöpfen. Entscheidend wird sein, ob im Einzelfall die Unterbringung im offenen Vollzug vor dem Hintergrund der jeweiligen Sicherungserfordernisse verantwortet werden kann. Diese Entscheidung darf sich nicht allein an persönlichen Eignungskriterien ausrichten, die die Möglichkeit einer in der Haft bewirkten Veränderung der Gefangenen außer Acht lassen. Vielmehr sind diese Kriterien in den Kontext

der jeweiligen Gesamtsituation zu stellen und zu bewerten. Dabei müssen der individuelle Vollstreckungs- und Behandlungsstand ebenso in den Blick genommen werden wie die Art und Schwere eines denkbaren Missbrauchs des offenen Vollzuges. Der Gefahr eines unerlaubten Alkoholkonsums wird dabei eine andere Bedeutung zukommen als der Verletzung erheblicher Rechtsgüter dritter Personen. In jedem Einzelfall hat daher eine konkrete Risikoabschätzung zu erfolgen, um die Verlegungsentscheidung zu objektivieren.

Gegen Ende des Vollzuges müssen zudem mögliche Risiken einer Unterbringung im offenen Vollzug gegenüber dem Risiko einer unerprobten Entlassung abgewogen werden. Soweit verantwortbar, ist in möglichst vielen Fällen die Entlassung der Gefangenen über den offenen Vollzug anzustreben. Eine Entlassung aus dem geschlossenen Vollzug sollte nur in Einzelfällen vorkommen und bedarf einer aussagekräftigen Begründung. Kann im Ergebnis eine Verlegung Gefangener in den offenen Vollzug – noch – nicht verantwortet werden, darf dies keine endgültige Entscheidung sein. Im Rahmen eines dynamischen Entscheidungsprozesses ist vielmehr immer wieder neu zu prüfen, ob die Entwicklung der Gefangenen bzw. des Gefangenen eine Unterbringung im offenen Vollzug zulässt. Die Gründe für ein Absehen von der Verlegung in den offenen Vollzug sind zu dokumentieren. Den Gefangenen ist in verständlicher Form zu vermitteln, welche Leistungen zu erbringen sind bzw. an welchen Defiziten zu arbeiten ist, um in den offenen Vollzug verlegt werden zu können.

Zur weiteren Verbesserung der Entscheidungsprozesse wird eine enge organisatorische Verknüpfung des geschlossenen mit dem offenen Vollzug angestrebt. Hierbei wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass jeder Anstaltswechsel und der damit verbundene Wechsel der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Inhaftierten problematisch sein und zuverlässige Prognose-Entscheidungen erschweren kann.

Geprüft wird daher ein organisatorischer Zuschnitt von Vollzugsanstalten, durch den insbesondere ein anstaltsinterner Wechsel vom geschlossenen in den offenen Vollzug, die sog. "interne Progression", ermöglicht wird. Eine derartige Anbindung von Hafthäusern des offenen Vollzuges an geschlossene Anstalten ermöglicht einen Vollzug "aus einem Guss", bei welchem der Wechsel vom geschlossenen in den offenen Vollzug anstaltsintern begleitet mit fließendem Übergang erfolgt.

Darüber hinaus sollen neue Kooperationsformen, insbesondere die enge Vernetzung von Anstalten des geschlossenen mit selbständigen Einrichtungen des offenen Vollzuges im Rahmen eines Modellversuchs erprobt werden. Angestrebt wird eine behandlerische Verzahnung, die eine passgenaue Vollzugsplanung ermöglicht.

Leitlinie 4: Diagnostik

Ein effektiver Behandlungsvollzug setzt eine sorgfältige Diagnostik voraus, die Behandlungserfordernisse identifizieren und Entscheidungen über die Unterbringung der Gefangenen fundiert begründen kann.

Zu Beginn des Vollzuges sind die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse der Gefangenen zu untersuchen, um eine wirkungsvolle Behandlung vorzubereiten und einzuleiten. Dies gilt grundsätzlich unabhängig von der Vollzugsdauer. Allerdings lässt eine nur kurzzeitige Inhaftierung umfangreiche Behandlungsmaßnahmen nicht zu. In diesen Fällen ist eine standardisierte Kurzdiagnostik geboten, aber auch ausreichend, um resozialisierende Maßnahmen kurzfristig einzuleiten.

Nach der geltenden Praxis nehmen Gefangene in Nordrhein-Westfalen mit einer Verbüßungsdauer von mehr als 24 Monaten am Einweisungsverfahren in der JVA Hagen teil. Die Einweisungsanstalt leistet als zentrales Diagnosezentrum mit derzeit 18 angeschlossenen Vollzugsanstalten für langstrafig Inhaftierte einen grundlegenden Beitrag zur Steuerung des Vollzuges.

Die dort erfolgende Einteilung der Gefangenen in Gruppen nach gleichem oder ähnlichem Behandlungsbedarf und die vorhandene Differenzierung der Anstalten nach Behandlungsangeboten und Sicherheitsorientierung ermöglichen eine Einweisung nach Gründen der Behandlung und Eingliederung. Die aus der individuellen Diagnose folgenden Behandlungsempfehlungen bilden die Grundlage für die weitere Vollzugsplanung. Das Einweisungsverfahren der JVA Hagen hat sich uneingeschränkt bewährt, es soll auch künftig beibehalten werden.

Da sich die Behandlungserfordernisse inhaftierter Straftäterinnen und Straftäter im Laufe der Zeit verändern können, sind die Behandlungsangebote der Justizvollzugsanstalten kontinuierlich bedarfsorientiert fortzuentwickeln. Im Interesse eines weiteren Qualitätszugewinns ist der notwendige enge Kontakt zwischen der Einweisungsanstalt und den angeschlossenen Anstalten weiter zu intensivieren.

Leitlinie 5: Grundsätze der Behandlung

Der Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen bietet eine breite Palette unterschiedlicher Behandlungsmaßnahmen an. Die Schwerpunkte liegen dabei auf Maßnahmen zum Erwerb sozialer Kompetenzen, auf therapeutischen Angeboten, Hilfsmaßnahmen für Suchtkranke sowie auf der Vermittlung schulischer und beruflicher Fähigkeiten.

Ausgangspunkt und Drehscheibe für alle Behandlungsmaßnahmen in einer Justizvollzugsanstalt ist die Vollzugsabteilung, auf der die Inhaftierten untergebracht und versorgt werden. Die Abteilung stellt für die Gefangenen den vorübergehenden Lebensmittelpunkt dar und bildet zugleich das soziale Lernfeld, das u.a. durch Umschluss oder Aufschluss kommunikationsfördernd gestaltet wird.

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen im Vollzug tätigen Berufsgruppen ist für ein Gelingen des Behandlungsvollzuges unverzichtbar. Die Arbeit im Team, professionelle Vorgehensweisen und deren Dokumentation müssen durch geeignete Fortbildungs- und Organisationsentwicklungsmaßnahmen unterstützt werden.

Zum Kreis der im Vollzug Tätigen gehören neben den hauptamtlichen Kräften auch die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer. Diese verfügen regelmäßig über hohes soziales Engagement und häufig über besondere fachliche Qualifikation. Sie vermitteln mit ihrem Beispiel die Vorstellungen und Maßstäbe „der Menschen draußen“ und tragen entscheidend dazu bei, den vollzuglichen Angleichungsgrundsatz anschaulich und wirksam werden zu lassen. Im Idealfall können sie den Übergang in die Freiheit begleiten und den von ihnen betreuten Gefangenen als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Für alle, die an der Behandlung inhaftierter Straftäterinnen und Straftäter beteiligt sind, stellt sich die Aufgabe, auf die Inhaftierten zuzugehen und sie zu aktiver Mitarbeit am Resozialisierungsziel zu motivieren. Das gilt insbesondere für Gefangene, die sich zurückziehen und eher passiv verhalten. Wichtige Bestandteile dieses Prozesses sind neben der Gefangenenarbeit, die ein wesentliches Instrument der sozialen Integration darstellt, auch niederschwellige Angebote wie beispielsweise Gesprächsgruppen oder sportliche Tätigkeiten. Darüber hinaus müssen übergreifende fachliche Behandlungsmaßnahmen bereitgestellt werden.

Sämtliche Behandlungsmaßnahmen sind auf die Person der Gefangenen bzw. des Gefangenen und ihre bzw. seine Entwicklung während der Haft auszurichten. Die Vollzugsplanung muss darauf abgestimmt sein. In die Überlegungen einzubeziehen sind auch die gesetzlichen Möglichkeiten einer Halbstrafenaussetzung und einer Aussetzung des Strafrestes zum Zweidrittelzeitpunkt (§§ 57 Abs. 1 u. 2 StGB). Die

jeweiligen Termine sind mit Beginn des Vollzuges für die Vollzugsplanung zu vermerken. Ergibt sich aus dem Verlauf und Ergebnis der weiteren Behandlung, dass eine vorzeitige Entlassung ernsthaft in Betracht kommt, ist die Planung neu auszurichten. Gegebenenfalls ist rechtzeitig Kontakt zur Vollstreckungsbehörde aufzunehmen.

Bei der Konzeption von Behandlungsmaßnahmen geht es dem neueren Behandlungsverständnis entsprechend nicht lediglich darum, persönliche Defizite der Inhaftierten offenzulegen. Vielmehr kommt es ebenso darauf an, ihre individuellen Stärken und Möglichkeiten aufzuspüren und hieran anzuknüpfen. So können z.B. handwerkliches Geschick oder künstlerische Fähigkeiten bedeutsame Erfolgserlebnisse vermitteln, aus denen sich neue Interessen und Orientierungen, aber auch förderliche Kontakte ergeben. Um das Durchhaltevermögen der Inhaftierten nicht überzustrapazieren, sollen Behandlungsmaßnahmen schrittweise entwickelt werden, wobei bereits Teilerfolge die Motivation zum Weitermachen bestärken können.

Leitlinie 5.1: Vermittlung sozialer Kompetenzen

Ein Schwerpunkt der Behandlung liegt auf der Vermittlung sozialer Kompetenz. Viele Inhaftierte haben es nicht ausreichend gelernt, sich in die Lage anderer Menschen zu versetzen oder sich in Konfliktfällen zu beherrschen. Hier bilden z.B. Kommunikationstrainings oder auch Kurse für Soziales Training wichtige Behandlungsmaßnahmen. Auch der Schuldnerberatung und Schuldenregulierung kommt im Hinblick auf den hohen Anteil verschuldeter Gefangener für eine erfolgreiche Wiedereingliederung große Bedeutung zu.

Ziel des sozialen Trainings ist die Vermittlung sozialer Kompetenzen, etwa durch Gruppenarbeit oder praxisorientierte Rollenspiele sowie eine Auseinandersetzung mit Werten, Normen, Haltungen und Verhalten. Dabei geht es vor allem um das Erlernen von sozial angemessenen Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Bewältigung von Alltagssituationen. Als förderlich für das soziale Verhalten und das Erlernen praktischer Lebensbewältigungstechniken hat sich auch die Durchführung von Gemeinschaftsprojekten erwiesen, z.B. im Rahmen handwerklicher Arbeiten auf der Abteilung. Neben diesen bewährten Trainingsmethoden ist der Vollzug offen für andere methodische Ansätze zur Erlangung bzw. Stärkung sozialer Kompetenz.

Der Freizeitbereich eröffnet in diesem Zusammenhang nicht nur ein weiteres bedeutendes Trainingsfeld, sondern birgt auch Versuchs- und Gefährdungsmomente, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Mauern. Die Anleitung zu einem sinnvollen Freizeitverhalten hat daher einen hohen – auch kriminalpräventiven - Stellenwert. Anzubieten sind diverse sportliche Aktivitäten sowie kreative Tätigkeiten vielfältiger Art bis hin zu Formen künstlerischer Gestaltung.

Leitlinie 5.2: Therapeutische Behandlungsangebote

Um eine Veränderung der Gefangenen hin zu einem straffreien Leben zu erzielen, hält der Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen verschiedene psychosoziale und therapeutische Behandlungsmaßnahmen bereit, die – abhängig von der Art und Ausprägung der psychischen Störung sowie der individuellen Problematik der Gefangenen – sowohl in Einzel- als auch in Gruppensettings durchgeführt werden. Bei den Gruppenangeboten wird ein Schwerpunkt auf Maßnahmen zur Gewaltprävention gesetzt:

Das Anti-Gewalt-Training (AGT) beinhaltet eine erprobte Behandlungsmaßnahme der konfrontativen Pädagogik, die in vielen Vollzugseinrichtungen praktiziert wird. Daneben werden Rückfallprophylaxe-Gruppen (RPG) angeboten, in welchen besonderes Gewicht auf die Analyse der Vorgeschichte, auf Deliktbearbeitung, die biographische Einordnung des Delikts und die Erarbeitung eines Rückfallprophylaxeplans gelegt wird. Das Behandlungsprogramm für inhaftierte Gewaltstraftäter (BIG) basiert auf kognitiv-behavioralen Ansätzen, wird jedoch deutlich durch erlebnisorientierte Maßnahmen ergänzt. Nach einer Vermittlung bzw. Stärkung grundlegender Sozialkompetenzen wird auf Grundlage einer intensiven Deliktarbeit unter Einbeziehung der Opferperspektive ein für jede Straftäterin bzw. jeden Straftäter individueller Rückfallvermeidungsplan erarbeitet. Das Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS) beinhaltet ein strukturiertes Konzept, um Sexualstraftaten und deren Hintergründe analysieren und bearbeiten zu können. Neben der Identifikation aller Handlungsstränge, die zur Straftat geführt haben, wird der Entwicklung von Opferempathie besonderes Gewicht beigemessen, um Rückfällen nach Ende der Haftzeit vorzubeugen. Des Weiteren werden geeigneten Gewalt- und Sexualstraftätern rückfallpräventive psychotherapeutische Behandlungsmaßnahmen angeboten.

Der Behandlungsvollzug findet darüber hinaus in der Sozialtherapie als Intensivbehandlungsmaßnahme seinen stärksten und klarsten Ausdruck. Die Sozialtherapeutische Anstalt bietet den passenden organisatorischen Rahmen, innerhalb dessen die notwendigen Behandlungsansätze und Therapien verwirklicht werden können. Sie hat mit dieser spezifischen Ausrichtung Vorbildcharakter für alle anderen Strafvollzugsanstalten. Eine sozialtherapeutische Anstalt wird auch benötigt, um die Möglichkeiten eines konsequent auf die Resozialisierung ausgerichteten Vollzuges auszuloten und fortlaufend weiterzuentwickeln. Das Land Nordrhein-Westfalen fördert die Selbständigkeit einer solchen Einrichtung, um - losgelöst von Einschränkungen und Kompromissen, die im Falle der Anbindung an eine andere Justizvollzugsanstalt entstehen könnten - Gestaltungsspielräume für die therapeutische Arbeit zu schaffen.

Sozialtherapeutische Anstalten haben die Aufgabe, Straftäterinnen und Straftäter mit besonderen psychischen Problemen und Persönlichkeitsstörungen zu behandeln, die wegen dieser Schwierigkeiten erheblich rückfallgefährdet sind. Als Folge von in der Öffentlichkeit viel beachteten Sexualstraftaten in den 1990er Jahren hat sich das

Spektrum der in den sozialtherapeutischen Anstalten inhaftierten Straftäterinnen und Straftäter vielfach auf den Personenkreis der Sexualstraftäter eingeengt. Doch auch anderen behandlungsbedürftigen Gruppen von Täterinnen und Tätern darf eine Unterbringung in der Sozialtherapie nicht vorenthalten werden. Vor diesem Hintergrund wird im Zuge der landesgesetzlichen Neuregelung auch zu erwägen sein, ob nicht das Angebot einer sozialtherapeutischen Behandlung auch zugunsten anderer Tätergruppen in den Blick zu nehmen ist. Eine derartige Neuausrichtung könnte Behandlungserfahrungen hinsichtlich anderer psychosozialer Problemkreise bewirken, die auch für die Arbeit der übrigen Vollzugsanstalten von Nutzen wären.

Im Rahmen der konzeptionellen Weiterentwicklung der Sozialtherapie ist neben einer qualitativen Optimierung auch der Bereitstellung eines angemessenen Haftplatzangebotes - vor allem aufgrund des nach jüngster Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung geforderten "therapiegerichteten Vollzuges" zur Vermeidung bzw. Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung - besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Leitlinie 5.3: Umgang mit Suchtkranken

Die Anzahl der drogenabhängigen Gefangenen liegt in Nordrhein-Westfalen inzwischen bei mehr als einem Drittel der Gesamtbelegung. Der Vollzug begegnet dieser Herausforderung durch ein mehrstufiges Konzept. Voraussetzung aller Bemühungen ist zunächst der geeignete Umgang mit der Kernproblematik Sucht, um - darauf aufbauend - in weiteren Schritten kriminalpräventiv, z.B. durch eine Stärkung der Sozialkompetenz, auf die inhaftierten Straftäterinnen und Straftäter einzuwirken.

Die rehabilitativ orientierte Drogenarbeit beinhaltet vor allem eine Intensivberatung der Gefangenen, die die Vermittlung in eine externe Therapieeinrichtung zum Ziel hat. Darüber hinaus hält der Vollzug Hilfsangebote auch für jene drogenkranken Gefangenen bereit, die von den klassischen Angeboten nicht mehr profitieren wollen oder können. Hierzu zählen die Entgiftung, aber auch die Fortführung oder der Beginn einer Substitutionsbehandlung, die den Krankheitsverlauf von Opioidabhängigen positiv beeinflussen kann. Hinzu treten Hilfsmaßnahmen wie Beratung, Motivation oder auch die Vorbereitung der Entlassung in eine abstinenzorientierte Therapie-maßnahme.

Der Übergang von suchtkranken Gefangenen in die Freiheit ist besonders sorgfältig vorzubereiten. Dafür ist die Einbindung der in den Kommunen für die Sucht- und Drogenberatung zuständigen Einrichtungen erforderlich. Ziel ist es, Sucht- und Drogenberatungsstellen zu beauftragen, Inhaftierte im Sinne eines Case Managements bei der Entlassung zu betreuen. Zur Umsetzung dieses Vorhabens ist eine Rahmenvereinbarung zwischen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, den kommunalen Spitzenverbänden und dem Justizministerium Nordrhein-Westfalen getroffen worden.

Insbesondere die rehabilitativ orientierte Drogenarbeit im Vollzug wird primär mit vollzugseigenen Kräften geleistet. Nur durch ausgebildete - auch externe - Suchtfachberaterinnen und Suchtfachberater kann mit qualitativ und auch quantitativ gutem Erfolg gearbeitet werden. Eine weitere Ausweitung der Drogenberatung auf externe Fachkräfte ist angesichts der steigenden Anzahl der Suchtmittelabhängigen zu fördern.

Präventive Maßnahmen bilden vor allem bei jungen Gefangenen einen Schwerpunkt der Suchtberatung. Die Thematisierung des Drogenkonsums und seiner Folgen steht bei diesem Personenkreis im Mittelpunkt vorbeugender Bemühungen.

Leitlinie 5.4: Erwerb schulischer und beruflicher Fähigkeiten

Ein Großteil der Gefangenen weist Bildungsdefizite auf, die eine Reintegration nach der Entlassung aus der Haft erschweren. Die schulische und berufliche Bildung Gefangener bildet daher ein zentrales Instrument eines auf die Wiedereingliederung inhaftierter Straftäterinnen und Straftäter in die Gesellschaft ausgerichteten Vollzuges.

Das schulische Bildungsangebot umfasst auch weiterführende schulabschlussbezogene Maßnahmen. Der Erwerb schulischer Bildung dient aber vor allem dem Zweck, Möglichkeiten für anschließende berufliche Bildungsmaßnahmen zu schaffen. Die schulischen Angebote sind auf die berufsspezifischen Anforderungen auszurichten und erfolgen in enger Anbindung an die beruflichen Bildungsangebote. Dabei wird eine intensive Zusammenarbeit mit externen schulischen Bildungsträgern innerhalb und außerhalb des Vollzuges angestrebt.

Darüber hinaus dient der Erwerb schulischer Fähigkeiten auch dem Ausgleich bzw. Abbau von Bildungsdefiziten, die Inhaftierten grundsätzlich den Zugang zur gesellschaftlichen Anerkennung, zum Berufsleben und zu ihrer Weiterbildung erschweren. Beispielhaft sind hier der Unterricht für Analphabetinnen und Analphabeten und Integrationskurse für Inhaftierte mit Zuwanderungshintergrund zu benennen, die in Regie des Vollzuges oder, soweit die Inhaftierten dazu berechtigt sind, in Kooperation mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchgeführt werden. Durch die Teilnahme sollen die Gefangenen deutsche Sprachkenntnisse und Grundkenntnisse über die deutsche Rechtsordnung, Kultur und Geschichte erwerben.

Berufliche Ausbildung, Weiterbildung und Umschulung im Vollzug tragen wesentlich zur Persönlichkeitsbildung und Erweiterung der sozialen Kompetenz der Gefangenen bei. Selbstwertgefühl, Durchhaltevermögen, Anpassungsbereitschaft, Disziplin und Fleiß werden durch Leistungs- und Erfolgserlebnisse gefördert. Dementsprechend müssen die beruflichen Bildungsangebote ein auf die Gefangenenklientel zugeschnittenes, gleichwohl an den Anforderungen des freien Arbeitsmarktes ausgerichtetes Ausbildungs- und Qualifizierungsspektrum aufweisen. Die im beruflichen Bildungswesen wachsenden Möglichkeiten zur Nutzung modular aufgebauter Ausbildungsbausteine sind dabei auszuschöpfen. Insofern sind den Gefangenen sowohl hochwertige Fachausbildungen als auch spezielle Teilqualifizierungen in der Weise anzubieten, dass während der Haft begonnene Ausbildungen möglichst im Strafvollzug abgeschlossen, jedenfalls aber nach der Entlassung fortgesetzt werden können. Dabei werden auch die außerhalb des Vollzuges angebotenen beruflichen Bildungsmöglichkeiten aus dem offenen Vollzug heraus umfassend und intensiv genutzt.

Ziel aller Bemühungen ist es, die Beschäftigungs- und Vermittlungsfähigkeit der Gefangenen entscheidend zu verbessern, um der Gefahr der Arbeits- und Perspektivlo-

sigkeit und damit auch dem Risiko erneuter Straffälligkeit nach der Entlassung entgegenzuwirken.

Leitlinie 6: Qualitätssicherung vollzuglicher Lockerungsentscheidungen

Vollzugliche Lockerungsmaßnahmen haben im Rahmen der Resozialisierung der Gefangenen hohe Bedeutung. Sie sind vor allem praktischer Ausdruck des Integrationsgrundsatzes.

Vollzugliche Lockerungsmaßnahmen zählen zu den wichtigsten Behandlungsmaßnahmen. Sie dienen der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und sind notwendig, um Gefangene, gerade auch solche mit langer Vollzugsdauer, auf den Übergang in die Freiheit vorzubereiten. Lockerungen bilden darüber hinaus eine wesentliche Beurteilungsgrundlage für vollstreckungsrechtliche Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern im Hinblick auf eine vorzeitige Entlassung der inhaftierten Straftäterinnen und Straftäter.

Vollzugslockerungen kommen in verschiedenen Erscheinungsformen vor: als von Vollzugsbediensteten begleitete Ausführungen oder als nicht überwachter Tagesausgang, aber auch, um Gefangenen einen Arbeitseinsatz außerhalb der JVA unter Aufsicht - Außenbeschäftigung - oder ohne Aufsicht eines Bediensteten - Freigang - zu ermöglichen. Schließlich besteht die Möglichkeit eines Hafturlaubs. Hier können Gefangene sich für zwei oder mehr Tage außerhalb der JVA aufhalten, z.B. um die Bindungen zur Partnerin bzw. zum Partner und den Kindern aufrechtzuerhalten.

Die Gewährung von Lockerungen muss allerdings verantwortet werden können. Sie kommt insofern nur für Gefangene in Betracht, die den besonderen Anforderungen solcher Maßnahmen genügen. So darf insbesondere nicht zu befürchten sein, dass sich die Gefangenen dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die gewährten Freiräume zu Straftaten missbrauchen.

An die Qualität der Lockerungsprüfungen sind daher höchste Ansprüche zu stellen. Die Prüfung ist zu einem Zeitpunkt einzuleiten, von dem aus eine sachgerechte, die Problematik des jeweiligen Einzelfalls angemessen berücksichtigende Vorbereitung möglich ist. Dabei werden für Täterinnen und Täter sowie Gruppen von Täterinnen und Tätern, bei denen eine besonders gründliche Prüfung erforderlich ist, derzeit die folgenden Verfahren angewandt:

Zustimmungsvorbehalt

Nach den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu den Lockerungsvorschriften des Strafvollzugsgesetzes ist bei Erstlockerungen bestimmter Gruppen von Täterinnen und Tätern (insbesondere bei den zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und den Sicherungsverwahrten) u. a. die Zustimmung der nächsthöheren Aufsichtsbehörde (in Nordrhein-Westfalen: des Justizministeriums) erforderlich.

Kooperationsmodell:

Bei männlichen Strafgefangenen des geschlossenen Vollzuges - einschließlich des Jugendvollzuges - die wegen einer oder mehrerer Gewalt- und/oder Sexualstraftaten zu Freiheits- oder Jugendstrafe von insgesamt mehr als 36 Monaten verurteilt worden sind, ist der Gewährung einer erstmaligen Lockerung ein mehrstufiges Prüfungsverfahren vorgeschaltet.

Die genannten Prüfungsverfahren sind von der Vollzugspraxis verschiedentlich kritisiert worden. Neben der als überlang empfundenen Verfahrensdauer beim Zustimmungsvorbehalt wird geltend gemacht, dass die Prüfungsverfahren nicht den erwarteten Erkenntnisgewinn brächten. Vor diesem Hintergrund sind im Interesse der Aufrechterhaltung eines hohen Qualitätsstandards unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse beide Verfahren fortzuentwickeln. Angestrebt wird ein Verfahren, das unter Beibehaltung des "Mehraugenprinzips" ein hohes fachliches Niveau sichert und die Entscheidungskompetenz der Vollzugspraxis stärkt.

Leitlinie 7: Übergangsmanagement

Das Übergangsmanagement zur Wiedereingliederung von Gefangenen ist zu optimieren.

Auch bei besten Rahmenbedingungen für die Behandlung der inhaftierten Straftäterinnen und Straftäter sind die Möglichkeiten zur individuellen Resozialisierung hinter Gittern begrenzt, nicht zuletzt, weil die Zuständigkeit des Strafvollzuges auch bei fortbestehendem Behandlungsbedarf formal mit dem Datum der Entlassung endet. Ohne ein wirksames Zusammenspiel von vollzuglichen und außervollzuglichen Interventionen bleiben wichtige Präventionspotenziale ungenutzt. Kriminologische Studien zeigen, dass gerade in den ersten Monaten nach einer Haft besonders hohe Rückfallrisiken bestehen. Der Übergang aus dem strukturierten Alltag einer Justizvollzugsanstalt in unsichere oder ungesicherte Lebensverhältnisse ist offenkundig mit vielfältigen Gefährdungen verbunden. Ein möglichst flächendeckend institutionalisiertes Übergangsmanagement kann die berufliche und soziale (Re-)Integration fördern und so die Legalbewährungschancen der (ehemaligen) Gefangenen erhöhen.

Dabei muss der Strafvollzug die Entlassungssituation möglichst frühzeitig in den Blick nehmen, die individuelle Vollzugsplanung um eine über den Entlassungszeitpunkt hinausweisende (Re-)Integrationsplanung erweitern und seine Behandlungsarbeit insoweit konsequent an dem Eingliederungsgrundsatz ausrichten. Dazu bedarf es eines Ausbaus regionaler wie überregionaler Netzwerke, die eine nahtlose Verknüpfung vollzugsinterner Behandlungsmaßnahmen mit vollzugsexternen Nachsorgemaßnahmen ermöglichen.

Die Sicherung der Kontinuität stationärer Resozialisierungsarbeit erfordert insbesondere eine verbesserte Kooperation mit ambulanten Diensten bzw. das professionelle und ehrenamtliche Engagement Dritter. Dies beinhaltet

- eine verbesserte Verzahnung der Justizvollzuges und der Straffälligenhilfe, namentlich des vollzuglichen Sozialdienstes und der Bewährungs- und freien Straffälligenhilfe, sowie der Führungsaufsicht mit ihren jeweils spezifischen Wiedereingliederungs-, Kontroll- und Sicherungsaufgaben,
 - eine intensiviertere Vernetzung des Strafvollzuges mit örtlichen bzw. kommunalen Hilfesystemen (zum Beispiel soziale Dienste, Wohnungsämter, Suchtberatungsstellen, Therapieeinrichtungen etc.) und mit ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern im Einzugsbereich der Justizvollzugsanstalten sowie
 - eine systematische Verknüpfung von Qualifizierungs-, Vermittlungs- und Stabilisierungsmaßnahmen zur beruflichen Reintegration der Gefangenen, die als besonders wichtiges Element einer erfolgreichen Resozialisierung und Rückfallprävention betrachtet wird.
-

Insbesondere im Bereich der Arbeitsmarktintegration von Gefangenen soll die vollzugsübergreifende Zusammenarbeit als modernes Case-Management unter Einbeziehung relevanter Arbeitsmarktakteurinnen bzw. Arbeitsmarktakteure (z. B. Arbeitsagenturen und Jobcenter) künftig Standard werden. Ziel ist es, die Ergebnisse der vielfältigen Bildungs- und Behandlungsmaßnahmen des Strafvollzuges zu sichern, die Mitwirkungsbereitschaft der (ehemaligen) Gefangenen durch Schaffung konkreter Beschäftigungsperspektiven zu steigern und bestehende Beschäftigungsverhältnisse durch flankierende Nachsorgemaßnahmen zu stabilisieren.

Als Grundlage für ein wirkungsvolles Übergangsmanagement sollen bestehende Strukturen zusammengeführt und - soweit möglich - ausgebaut werden. Hierzu ist u.a. eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit und kommunalen Trägern ebenso anzustreben wie die Nutzung von Fördermöglichkeiten der Europäischen Union. Die Qualifizierung des fachspezifischen Vollzugspersonals, aber auch eine stärkere Einbindung externer Kräfte in die Vollzugsplanung, Behandlung und Entlassungsvorbereitung werden hiermit einhergehen müssen.

Im Hinblick auf die soziale Integration nach der Entlassung ist auch der ehrenamtlichen Arbeit besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Namentlich zu erwähnen sind ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer, die eine unverzichtbare Brücke zwischen „drinnen und draußen“ schlagen. Dabei kommt es besonders darauf an, dass sie den Kontakt zu den Gefangenen schon während der Haftzeit aufbauen und nach der Entlassung mit Rat und Hilfestellungen in ggf. schwierigen Situationen fortsetzen können.

Leitlinie 8: Opferbezogene Vollzugsgestaltung

Der Strafvollzug muss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auch die Perspektive der Opfer berücksichtigen.

In der Öffentlichkeit wird häufig beklagt, der Strafvollzug kümmere sich nur um die Täterinnen und Täter, die Opfer der Straftaten würden hingegen vernachlässigt.

Vor diesem Hintergrund ist klarzustellen, dass es im Vollzug nicht darum gehen kann, Täter und Opfer konfrontativ gegenüberzustellen, das Opfer gar gegen den Täter auszuspielen. Vielmehr gilt es, einen Ansatz zu wählen, bei dem die verschiedenen Interessen in einem Ergänzungsverhältnis stehen, wie es das Bundesverfassungsgericht zum Ausdruck gebracht hat: Eine kriminalpräventiv wirksame Täterbehandlung ist der beste Opferschutz.

Es darf indessen nicht genügen, allein auf die jeweiligen Folgen der Täterbehandlung für das Opfer zu verweisen. Die Vollzugsgestaltung hat auch Sorge dafür zu tragen, dass die Opferbelange bei der Arbeit mit den Gefangenen als solche wahrgenommen und berücksichtigt werden. Zu ihnen zählen die Wiedergutmachung des Schadens (Täter-Opfer-Ausgleich) sowie der Opferschutz, insbesondere der persönliche Schutz für die Menschen, die zum sozialen Empfangsraum des schrittweise in die Freiheit zu integrierenden Gefangenen gehören. Abzustellen ist dabei auf die konkreten Lebenslagen und deren Gestaltung. Dabei sollten die bewährten Zuständigkeiten unverändert bleiben. Der Vollzug trägt die Verantwortung für die Regelungen im Kontext der Haft, die Opferorganisationen übernehmen die Unterstützung der Opfer, lassen die Arbeit des Vollzuges im Übrigen aber unberührt. Entscheidend sind Formen der Kommunikation und Kooperation, durch die einerseits die Vollzugsgestaltung viktimologisch ergänzt, andererseits das Leben nach der Haftentlassung derart vorbereitet wird, dass neue Gefahren vermieden werden.

Angestrebt wird eine opferbezogene Vollzugsgestaltung. Eine entsprechende Initiative betritt Neuland. Daher ist ein besonders umsichtiges und gestuftes Vorgehen geboten. Rechtliche Standorte, an denen der Opferbezug Berücksichtigung finden könnte, sind z.B. die Vorschriften zur Vollzugsplanung, zu Lockerungen, zur Entlassung (Übergangsmanagement) und zum Datenschutz.

Schon in der gegenwärtigen Vollzugspraxis werden in einigen Bereichen Opfergesichtspunkte berücksichtigt, etwa in Fällen, in welchen dem Gefangenen nahe gelegt wird, sich um Schadensausgleich zu bemühen oder einen problematischen Briefkontakt aufzugeben. Die bestehenden Ansätze sind systematisch auszubauen. Zwar bestehen bereits verschiedene Informationsrechte des Verletzten zum Vollstreckungs- und Vollzugsverlauf des Inhaftierten, die auf Antrag geltend gemacht werden können (§ 406 d f. StPO). Insoweit bedarf es jedoch einer transparenten und opfer-

freundlichen Praxis, die den Verletzten rasch, verständlich und situationsangemessen hinsichtlich der bestehenden Rechte informiert.

Leitlinie 9: Ehrenamtliche Betreuung im Strafvollzug und Anstaltsbeiräte

Ein auf die Wiedereingliederung ausgerichteter Strafvollzug benötigt für eine erfolgreiche Reintegration der Gefangenen Anregungen und Impulse mitten aus dem Leben der Gesellschaft.

Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer tragen dazu bei, dass die Gefangenen den „Kontakt nach draußen“ nicht verlieren und helfen ihnen, während der Haft oder auch nach der Entlassung besser zurechtzukommen. Für das Gelingen der ehrenamtlichen Betreuung ist Verbindlichkeit für alle Beteiligten von großer Bedeutung: Ebenso wie der Vollzug auf die Zuverlässigkeit der Ehrenamtlichen angewiesen ist, benötigen diese verlässliche Strukturen für ihre Tätigkeit. Der Strafvollzug muss daher die Arbeit der Ehrenamtlichen institutionell absichern und in allen Anstalten förderliche Bedingungen für ihr Engagement schaffen. Hierzu müssen die ehrenamtlich Tätigen von Seiten der Justiz gefördert und unterstützt werden, um die Gewissheit zu erhalten, eine gesellschaftlich anerkannte und wichtige Aufgabe zu erfüllen, die der Strafvollzug allein nicht bewältigen kann. Die geltenden Bestimmungen für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen sind auf Möglichkeiten zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der ehrenamtlichen Betreuung zu überprüfen.

Eine besondere Form ehrenamtlicher Arbeit in Justizvollzugsanstalten leisten die Anstaltsbeiräte, die bei jeder JVA zu bilden sind. Ihre Aufgabe ist es primär, das Vollzugsgeschehen der Anstalt zu begleiten, zur Förderung ihrer Akzeptanz in der Öffentlichkeit beizutragen und Kontakte zu Institutionen zu knüpfen, die für die Wiedereingliederung der Gefangenen von besonderer Bedeutung sind. Dabei wirken die Anstaltsbeiräte durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge an der Vollzugsgestaltung mit, üben eine gewisse Kontrollfunktion aus und gehen etwaigen Beanstandungen nach. Darüber hinaus können sie auch in Einzelfällen betreuerisch wirken und zu Konfliktlösungen beitragen. Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, stehen den Beiräten gesetzlich normierte Befugnisse zu. Dazu gehören zum Beispiel das Recht auf unüberwachte Gespräche mit den Gefangenen und der Anspruch auf Erteilung von Auskünften, die der Beirat benötigt, um die ihm zugewiesenen Aufgaben erfüllen zu können. Auch hier sind die Anstalten gehalten, die Beiräte in der Wahrnehmung dieser Rechte nach Kräften zu unterstützen.

Leitlinie 10 Frauenvollzug

Der Frauenvollzug ist auf die besonderen Problemlagen weiblicher Gefangener auszurichten.

Inhaftierte Frauen stellen mit etwas mehr als fünf Prozent gegenüber den männlichen Gefangenen eine vergleichsweise kleine Gruppe dar.

Sozialisation, Haftdauer und insbesondere vollzugliches Verhalten von straffällig gewordenen Frauen unterscheiden sich erheblich von denen inhaftierter Männer. Inhaftierte Frauen neigen dazu, sich im Vollzug zu „beheimaten“, d. h., sich auf das Leben im Vollzug einzurichten. Instrumentellen Sicherheitsanforderungen ist daher im Frauenvollzug ein generell geringeres Gewicht beizumessen. Weiblichen Gefangenen wird bereits seit langem gestattet, Privatkleidung zu tragen, wodurch nach außen „zivilere“ Begleitumstände der Haft dokumentiert werden. Die interne Vollzugsgestaltung und die Gewährung von Vollzugslockerungen kann bei den Frauen großzügiger gehandhabt werden, da im Allgemeinen keine übermäßigen Missbrauchsrisiken zu befürchten sind. Die Quote der Delikte mit Gewaltkomponente ist bei weiblichen Inhaftierten regelmäßig geringer als bei männlichen Gefangenen. Liegen der Inhaftierung im Einzelfall schwere Delikte oder gar Tötungsdelikte zugrunde, handelt es sich bei der überwiegenden Zahl der Fälle um spezifische Konfliktsituationen im sozialen Nahbereich ohne erhöhte Rückfallgefahr.

Der Frauenvollzug kann ein eigenes Profil nur in eigenständigen Vollzugsanstalten oder in organisatorisch weitgehend selbstständigen Frauenbereichen entwickeln. Als „Anhängsel“ von großen Männeranstalten läuft er Gefahr, wesentliche Gestaltungsmöglichkeiten und Gestaltungsfreiräume zu verlieren. Dennoch ist die derzeitige dezentrale Struktur der Unterbringung weiterhin unabdingbar, da die heimatnahe Unterbringung für inhaftierte Frauen von besonderer Bedeutung ist. Frauen streben in Haft den nahen Kontakt zur Familie und insbesondere zu ihren Kindern an.

Uneingeschränkt bewährt hat sich die organisatorische Anbindung von Abteilungen des offenen an die Einrichtungen des geschlossenen Frauenvollzuges. Sie sichert eine strukturierte, verlässliche Vollzugsplanung und führt zu einer akzeptierten Verlegungspraxis.

Zu den weiteren besonderen Problemlagen weiblicher Gefangener, an denen die Vollzugsgestaltung auszurichten ist, gehört die adäquate Versorgung psychisch kranker Frauen. Die Biographien dieser Frauen weisen häufig Traumatisierungen und zerstörerische Folgen eines langjährigen exzessiven Drogenmissbrauchs auf. Häufig befinden sich Frauen mit einer Doppeldiagnose - Sucht und psychische Auffälligkeit – in Haft. Viele Frauen waren zudem Opfer von Gewalt, namentlich in Form von sexueller Gewalt. Die Versorgungslage psychisch kranker Frauen ist weiter zu verbessern.

Der spezifische Behandlungsbedarf vieler inhaftierter Frauen erfordert außerdem die Bereitstellung psychotherapeutischer Einzel- und Gruppenmaßnahmen, die jede einzelne Einrichtung des Frauenvollzuges für sich nur in Grenzen umsetzen kann. Im Hinblick auf die künftige gesetzliche Regelung ist zu prüfen, ob Bedarf an einer sozialtherapeutischen Abteilung besteht.

Über die üblichen Behandlungsmaßnahmen hinausgehend, gibt es in den Fraueneinrichtungen besondere Hilfs- und Freizeitmaßnahmen, die den speziellen Bedürfnissen inhaftierter Frauen entgegenkommen, z.B. die Kontaktförderung zwischen Müttern und Kindern durch Kindernachmittage und Angehörigentreffen oder auch Freizeitgruppen für Frauen mit langjährigen Freiheitsstrafen zur Verwirklichung einer frühzeitigen Lockerungsperspektive. Besonderes Gewicht kommt hier dem Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern freier Wohlfahrtsverbände und Vereinen zu.

Der Freiheitsentzug ist gerade für werdende und junge Mütter besonders belastend. Der Vollzug strebt deshalb in diesen Fällen im Benehmen mit den Justizbehörden und dem Jugendamt eine Entlassung der Mutter vor oder unmittelbar nach der Geburt des Kindes an.

Gute Erfahrungen bestehen mit einer Mutter-Kind-Einrichtung als Abteilung im offenen Strafvollzug. In dieser Unterbringungsform kann dem Kindeswohl weitestgehend entsprochen werden.

Leitlinie 11: Haftvermeidung

Ersatzfreiheitsstrafen sind kriminalpolitisch unerwünscht. Verstärkte Bemühungen sie abzuwenden, ergänzen ambulante Maßnahmen der Haftvermeidung und entlasten den Strafvollzug.

Ersatzfreiheitsstrafen verbüßen Straftäterinnen und Straftäter, die zu einer Geldstrafe verurteilt worden sind. Ihre Inhaftierung ist richterlich weder angeordnet noch beabsichtigt gewesen, sie ist Folge der Mittellosigkeit der Betroffenen. Die Inhaftierung bewirkt nicht selten den Verlust der Wohnung und des Arbeitsplatzes. Neben diesen schädlichen Folgen der Haft ist eine positive Einflussnahme auf die Gefangene bzw. den Gefangenen wegen der Kürze der Haftzeit kaum möglich. Ersatzfreiheitsstrafen belasten den Vollzug zudem organisatorisch und binden Personal, sie sind daher auch unter fiskalischen Gesichtspunkten zu vermeiden. Dies gilt insbesondere dann, wenn erhebliche Kosten für die gesundheitliche Versorgung dieses Personenkreises entstehen, wie dies Erfahrungen der Praxis belegen.

Die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe ist daher möglichst abzuwenden. Hierzu dienen ernsthafte und wiederholte Versuche der Vollstreckungsbehörde, die Geldstrafe beizutreiben. Gelingt das nicht, muss von der Möglichkeit, die Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeitsleistungen zu tilgen, umfassend Gebrauch gemacht werden. Aufgabe der Justiz ist es dabei, die Verurteilten zu derartiger Arbeit zu motivieren. Arbeitsleistungen stellen eine spürbare Sanktion dar, die zugleich einen sozialen Nutzen hat. Die zu Jahresbeginn in Kraft getretene Novellierung der Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit unterstützt die Bestrebungen zur verstärkten Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen.

Kommt es gleichwohl zur Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe, ist im Sinne des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei Eingriffen in Grundrechte vorrangig ein Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe im offenen Vollzug vorzusehen. Soweit die Ersatzfreiheitsstrafe aus Gründen, die in der Person der Gefangenen liegen, z. B. bei einer Entzugssymptomatik, zunächst im geschlossenen Vollzug vollstreckt werden muss, ist die betreffende Anstalt gehalten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefangenen möglichst frühzeitig in den offenen Vollzug zu verlegen.

Sowohl für Anstalten des geschlossenen als auch des offenen Vollzuges gilt der Grundsatz, alles Notwendige zu unternehmen, den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe zu verkürzen. Insbesondere ist das Bemühen der Gefangenen zu unterstützen, Mittel zur Zahlung der Geldstrafe beizubringen.

Leitlinie 12: Personal

Die Arbeit im Strafvollzug stellt hohe Anforderungen an die fachliche Qualifikation, das Verantwortungsbewusstsein und die Motivation des Vollzugspersonals. Die erforderlichen Kompetenzen und die berufliche und soziale Anerkennung der im Vollzug Tätigen sind ebenso zu stärken wie die Führungskräfte. Diese sind dem Grundsatz verpflichtet, den aktivierenden Strafvollzug auf allen Ebenen auch durch eine aktivierende Führung zu fördern.

Die Behandlung und Resozialisierung schwieriger, oftmals stark verhaltensauffälliger und drogenabhängiger Gefangener wird von Bediensteten verschiedener Fachrichtungen geleistet. Die Vollzugsbediensteten sind sich dabei der hohen Verantwortung bewusst, die die Erfüllung des Resozialisierungsauftrages mit sich bringt. Die Gesellschaft erwartet von ihnen, dass sie in dem durch den Strafrahmen festgelegten Zeitraum das Vollzugsziel - die Vermittlung von Fähigkeiten zur straffreien Lebensführung – konsequent zu erreichen versuchen. Dies entspricht dem Anspruch der Gefangenen auf Behandlung und Förderung ihrer Resozialisierung. Die Geschädigten wünschen eine tatangemessene Einflussnahme auf die Straftäterin bzw. den Straftäter und die Wiederherstellung des Rechtsfriedens durch Ersatz des eingetretenen Schadens. Zur Bewältigung dieser Aufgaben wird gut qualifiziertes Personal benötigt. Die Vollzugsbediensteten haben hierbei die Unterstützung der Gesellschaft verdient.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes tragen im Behandlungsprozess besondere Verantwortung. Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes sind im Schichtdienst rund um die Uhr tägliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Gefangenen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Werkdienstes sind vor allem für die Ausbildung und Anleitung der Gefangenen zur Arbeit zuständig und qualifiziert. Beide Berufsgruppen sind es, die im Rahmen ihrer unterschiedlichen Aufgaben im Vollzugsalltag besonders intensiv und nachhaltig auf die Gefangenen Einfluss nehmen. Ihr Kontakt und die Art und Weise ihres Umgangs mit den Gefangenen entscheidet darüber, ob therapeutische oder andere Interventionen durch ein behandlungsfreundliches Klima auf der Vollzugsabteilung oder am Arbeitsplatz unterstützt und in den Vollzugsalltag integriert werden.

Für ein Gelingen der Behandlungsarbeit ist die Mitwirkung weiterer Berufsgruppen unverzichtbar. Intern prägen neben den in Führungspositionen verantwortlichen Juristinnen und Juristen Psychologinnen und Psychologen, Ärztinnen und Ärzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes, Pädagoginnen und Pädagogen, Seelsorgerinnen und Seelsorger verschiedener Konfessionen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes sowie die im Übrigen in der Verwaltung eingesetzten Kräfte die Arbeit in der Vollzugspraxis.

Behandlungserfolge wie Verhaltensänderungen der Gefangenen, Tataufarbeitung und Wiedergutmachung, Förderung sozialer und beruflicher Kompetenzen oder eine Minderung des Rückfallrisikos können nur im Zusammenwirken aller im Vollzug Tätigen erzielt werden. Je größer der Konsens zwischen den Beteiligten, je besser die Abstimmung und die interdisziplinäre Zusammenarbeit funktioniert, desto wirkungsvoller lassen sich Resozialisierungserfolge erreichen. In besonderem Maße sorgen die Führungskräfte für eine Umsetzung des Führungsgrundsatzes, der aktivierende Strafvollzug ist auf allen Ebenen auch durch eine aktivierende Führung zu fördern.

Für die Bediensteten des Vollzuges einschließlich der Führungskräfte ist daher ein zukunftsweisendes Personalentwicklungskonzept zunächst auf der Ebene des Justizministeriums zu erarbeiten, das Perspektiven aufzeigt und das Bewusstsein dafür schafft, die Bediensteten ihren Fähigkeiten entsprechend den zu erfüllenden Behandlungsaufgaben passgenau zuzuweisen. Hierbei werden auch die Ergebnisse einer umfassenden und flächendeckend durchgeführten Mitarbeiterbefragung zur Gesundheitsförderung Berücksichtigung finden. Zu den in der Befragung häufig genannten Anliegen zählen z.B. eine bessere Unterstützung beim Umgang mit psychisch kranken und verhaltensauffälligen Gefangenen sowie eine angemessene Berücksichtigung von Wochenenddiensten und Überstunden.

Nicht minder wichtig ist es, die positive Wahrnehmung der Führungskräfte im Vollzug weiter zu stärken und ihre Kompetenzen durch intensive Schulungen auszubauen.

Leitlinie 13: Öffentlichkeitsarbeit

Der Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen nimmt eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe wahr, er benötigt das Vertrauen und die Akzeptanz der Gesellschaft. Eine proaktive Öffentlichkeitsarbeit trägt hierzu bei.

Der nordrhein-westfälische Strafvollzug bereitet die ihm anvertrauten Gefangenen Tag für Tag auf ein straffreies Leben nach ihrer Entlassung vor. Er nimmt somit eine wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe wahr, die Anerkennung verdient.

Ohne den Austausch mit unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen kann der Vollzug weder das ihm gebührende Vertrauen noch die erforderliche Unterstützung erwarten. Ziel ist es daher, die Akzeptanz des Vollzuges bei den Bürgerinnen und Bürgern durch eine kompetente und koordinierte Öffentlichkeitsarbeit zu stärken, die die Aufgaben und Wirkungsweisen des Strafvollzuges fortlaufend vermittelt.

Öffentlichkeitsarbeit soll die praktische Arbeitsweise des Strafvollzuges in nachvollziehbarer Weise verdeutlichen und Resozialisierungserfolge in das öffentliche Bewusstsein bringen. Hierbei können z.B. Tage der offenen Tür helfen, die der Bevölkerung zuverlässige Eindrücke von der Arbeit hinter der Toren einer Justizvollzugsanstalt vermitteln. Aber auch Informationsveranstaltungen außerhalb der Anstaltsmauern können dazu beitragen, das Bild des Vollzuges in der Öffentlichkeit realitätsnah darzustellen.

Der Vollzug darf - gerade in der öffentlichen Wahrnehmung - nicht auf wenige negative Vorkommnisse reduziert werden. Öffentlichkeitsarbeit im Strafvollzug hat daher vor allem die Aufgabe aufzuzeigen, welche wichtige und erfolgreiche Arbeit hinter den Mauern einer Justizvollzugsanstalt geleistet wird. Hierzu müssen etwa die Hintergründe vollzuglicher Maßnahmen, z.B. der Gewährung von Vollzugslockerungen, aber auch die Gründe für eine stark gesicherte Unterbringung von Gefangenen immer wieder erläutert werden.

Eine umfassende und erhellende, offensive Pressearbeit reflektiert die Realität des Behandlungsvollzuges in Nordrhein-Westfalen, der gerade nicht von Vorkommnissen bestimmt wird.
